

1969	Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 1969	Nr. 28
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels	953
8. 4. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über Verwaltungsmaßnahmen zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels	954
8. 4. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen und der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen	955
18. 4. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des UNESCO-Übereinkommens vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und des Protokolls vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission	956
18. 4. 69	Bekanntmachung über das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Erklärung gemäß Artikel 3 ^{bis} der Nizzaer Fassung des Abkommens)	957
22. 4. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	958
23. 4. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	959
28. 4. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt und auf Schiffen öffentlicher Verkehrsunternehmungen an der deutsch-schweizerischen Grenze	960

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels

Vom 8. April 1969

Malta hat in einer bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. März 1967 eingegangenen Note erklärt, daß es sich vom Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit ab, dem 21. September 1964, an die in Genf am 30. September 1921 unterzeichnete Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 181) als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 782).

Bonn, den 8. April 1969

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz